



Mit dem Haushaltsgesetz 2021 (verabschiedet am 30.12.2020) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Verlängerung Steuerabsetzbeträge Sanierung

Die verschiedenen Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Fassadenbonus, sowie Möbelbonus wurden bis zum 31.12.2021 verlängert. Auch der so genannte Bonus-Verde (Steuerabzug im Ausmaß von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000,00 je Wohneinheit) wurde verlängert.

Der Höchstbetrag an max. absetzbaren Kosten für den Möbelbonus bezüglich Arbeiten, welche ab dem 01.01.2020 beginnen und für getragene Spesen ab dem 01.01.2021, wurde auf 16.000 € erhöht.

Verlängerung Superbonus von 110% bis zum 30. Juni 2022 und Ausweitung Anwendungsbereich

Der **Superbonus von 110% für energetische Sanierungen wird für Ausgaben bis zum 30. Juni 2022 verlängert.** Die Spesen, welche 2022 bezahlt werden können nur mehr in 4, anstatt 5 Raten von der Steuer abgezogen werden.

Ist eine Person **alleiniger Eigentümer oder Miteigentümer von zwei und bis zu vier eigenständig im Kataster eingetragenen Wohneinheiten** kann er den Superbonus nun doch beanspruchen (falls die anderen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme gegeben sind).

Die **Wärmedämmung des Daches fällt nun in die treibenden Maßnahmen** („interventi trainanti“) unabhängig davon, ob das Unterdach beheizt ist oder nicht.

Weiters wird **die Pflicht eingeführt auf der Baustelle ein Schild** mit folgender Beschreibung anzubringen: *“Accesso agli incentivi statali previsti dalla legge 17 luglio 2020, n. 77, superbonus 110 per cento per interventi di efficienza energetica o interventi antisismici“.*

Erhöhung Steuerbonus für Investitionen in Anlagegüter und Investitionen in Anlagegüter Industrie 4.0

Der Steuerbonus für Investitionen in Anlagegüter wird rückwirkend für die **Ausgaben ab dem 16. November 2020 von 6% auf 10% erhöht.** Die Erhöhung gilt für die **Spesen bis 31.12.2021.** Des Weiteren wird der Bonus bis Ende 2022 verlängert. Ab dem Jahr **2022 beträgt der Steuerbonus wieder 6%.**



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Der Steuerbonus kann ab 2021 in 3 gleichen Raten, anstatt wie bisher in 5 Raten verrechnet werden. Für Unternehmen und Freiberufler mit einem Umsatz von weniger als 5 Millionen Euro kann die Verrechnung als einmaliger Betrag erfolgen.

Es gilt die Sperrfrist von 2 Jahren nach Anschaffung, innerhalb der die Investitionsgüter nicht veräußert werden dürfen, ansonsten muss der Steuerbonus rückerstattet werden.

Für die Investitionen in intelligente Maschinen und Geräte der **Industrie 4.0** wird der Steuerbonus für die Ausgaben zwischen dem 16.11.2020 und dem 31.12.2021 erhöht:

50% für Investitionen bis 2,5 Millionen Euro; 30% für Investitionen über 2,5 Millionen Euro und bis zu 10 Millionen Euro; 10 % für Investitionen über 10 Millionen und bis zu maximal 20 Millionen Euro.

Für Anlagegüter und Technologien welcher der **Organisation von „Smart-Working“** dienen, beträgt der **Steuerbonus 15%**.

Die oben genannten Steuerbonuse können mit F24 verrechnet werden und sind steuerfrei.

Steuerbonus Forschung und Entwicklung

Der Steuerbonus für Forschung & Entwicklung wurde bis **Ende 2022 verlängert** und gleichzeitig erhöht.

Für Ausgaben in Forschung und Entwicklung wird der Bonus auf 20% erhöht (Ausgabengrenze 4 Millionen Euro), für Ausgaben in technologische Innovation und Design auf 10% (Ausgabengrenze 2 Millionen Euro), für technologische Innovation betreffend der Realisierung von Produkten und Produktionsprozessen auf 15% (Ausgabengrenze 2 Millionen Euro).

Pauschal-System („regime forfettario“)

Für das Jahr 2021 wurden die Kriterien für das Pauschal-system nicht verändert. Es gelten unverändert die Ausschlussgründe, welchen den Zugang zum Pauschal-system einschränken.



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Aufwertung von Anlagevermögen

Die Einschränkungen betreffen Lohneinkünfte (**maximales Einkommen aus unselbstständiger Arbeit in Höhe von 30.000 €**), das **Halten einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft**, sowie **Vergütungen an Mitarbeiter (maximal 20.000 €)**.

Unternehmen haben erneut die Möglichkeit, das im **Jahresabschluss zum 31.12.2020** ausgewiesene Anlagevermögen auf den Marktwert aufzuwerten. Die Aufwertung erfolgt im Jahresabschluss 2020 und kann im Gegensatz zu bisher, auch nur gezielt für einzelne Güter vorgenommen werden.

Die **Ersatzsteuer für die steuerliche Wirksamkeit der Aufwertung beträgt 3%**.

Die Aufwertung des Anlagevermögens gilt hinsichtlich der **höheren Abschreibung bereits ab 2021** und hinsichtlich einer eventuellen Veräußerung ab 2024. **Die Ersatzsteuer für die Freistellung der Aufwertungsrücklage beträgt 10%**. Die Aufwertung ist von nun an auch für den **Firmenwert** möglich.

Sonderbestimmungen für Beherbergungs- und Thermalbetriebe: Diese Betriebe können die Aufwertung im Jahresabschluss von **2020 oder 2021** vornehmen, in Bezug auf Anlagegüter welche bereits zum 31.12.2019 vorhanden waren. **Für diese Betriebe ist keine Ersatzsteuer geschuldet, die Aufwertung mit steuerlicher Wirkung kann unentgeltlich erfolgen.** Die Aufwertung kann nicht gezielt für einzelne Güter vorgenommen werden, sondern nach homogenen Gruppen.

Die Aufwertung hat sofortige steuerrechtliche Wirkung (und nicht wie allgemein erst ab dem dritten Folgejahr).

Verlängerung Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Aufwertung von Grundstücken und nicht quotierten Beteiligungen, welche Privatpersonen zum 01.01.2021 halten, ist wiederum verlängert worden. **Die Ersatzsteuer, welche bis zum 30.06.2021 einzuzahlen ist beträgt 11%**. Innerhalb des 30.06.2021 wird auch eine beeidete Schätzung benötigt.



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Teilweise Beitragsbefreiung für Freiberufler

Es wird ein Fond eingerichtet, welcher Freiberuflern die **teilweise Befreiung der 2021 fälligen Sozialbeiträge** ermöglichen soll.

Folgende Freiberufler könnten die Begünstigung beanspruchen:

- Freiberufler, welche 2019 ein Einkommen von weniger als 50.000 € erzielt haben
- Freiberufler, welche 2020 im Vergleich zu 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 33% erlitten haben

Die weiteren Modalitäten und Zugangskriterien müssen noch durch ein entsprechendes Dekret definiert werden.

Beitragsbefreiung für Junglandwirte

Junglandwirte unter 40 Jahre, welche sich im Zeitraum 01.01.2021 und 31.12.2021 bei der NISF/INPS für Bauern und landwirtschaftliche Unternehmen versichern, **können sich bis zu max. 24 Monate von der Zahlung der Rentenbeiträge befreien lassen.**

Begünstigter MwSt.-Satz für Essen zum Mitnehmen („Take-away“)

Der **begünstigte MwSt.-Satz von 10%** für die Verabreichung von Speisen und Getränken, gilt sowohl für den sofortigen Verzehr, als auch für Abholung und Zustellung.

Steuerbefreiung für Rückkehrer (impatriati)

Die Regelung besagt, dass **Rückkehrer aus dem Ausland, welche ihren Wohnsitz ab 2020 nach Italien verlegen, nur 30% ihrer Einkünfte besteuern müssen.** Um von dieser Begünstigung zu profitieren sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Wohnsitz 2021 in Italien (für mehr als 183 Tage)
- In den letzten 2 Jahren darf der Steuerpflichtige nicht in Italien ansässig gewesen sein
- Steuerpflichtige verpflichtet sich den Wohnsitz 2 Jahre in Italien zu behalten
- Arbeitstätigkeit muss vorwiegend in Italien erbracht werden



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Diese Regel gilt für 5 Jahre. **Die Steuerermäßigung kann weitere 5 Jahre (es werden 50% der Einkünfte besteuert) angewendet werden, falls:**

- der Rückkehrer mindestens ein oder zwei minderjährige, zu Lasten lebende Kinder hat
- der Rückkehrer Eigentümer einer Wohnimmobilie in Italien wird. Der Kauf kann nach der Rückkehr oder max. 12 Monate vor der Rückkehr erfolgen.

Für **Rückkehrer mit bis zu 3 minderjährigen zu Lasten lebenden Kindern kann die Steuervergünstigung nach den ersten Jahren bis zu 90% betragen.** Die Steuerbefreiung gilt auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit („lavoro autonomo“). Eine Eintragung ins AIRE ist nicht notwendig, wenn der Steuerpflichtige durch das DBA nachweisen kann im Ausland ansässig gewesen zu sein.

Die Begünstigung kann auch von Personen angewendet werden, welche vor 2020 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt haben, hier ist allerdings die Zahlung einer Ersatzsteuer vorgesehen.

Erhöhung Fringe Benefit für Firmenwagen

Der Sachbezug für die den Arbeitnehmern privat zur Verfügung gestellten Firmenwagen wird erhöht. Die Erhöhung betrifft nur die neuen Arbeitsverträge ab dem 01. Juli 2020.

Autos mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 60 g/km werden mit 25% besteuert, Autos mit einem CO₂-Ausstoß zwischen 61 und 160 g/km mit 30%, Autos mit einem Ausstoß zwischen 161 und 190 g/km mit 50% und Autos mit einem Ausstoß über 190 g/km mit 60%.

Erhöhung Ökosteuer PKW

Die Ökosteuer für den Kauf von PKW mit hohen CO₂-Emissionen wurde erhöht und ist nun wie folgt gestaffelt:

- 191 – 210 g/km – 1.100 €
- 211 – 240 g/km – 1.600 €
- 241 – 290 g/km – 2.000 €
- > 290 g/km – 2.500 €



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Aufschub Kassazettel-Lotterie

Die Einführung der Kassazettel-Lotterie wird auf den **01.02.2021** aufgeschoben. Die Teilnahme an der Kassazettel-Lotterie wird auf nachverfolgbare Zahlungsmittel beschränkt, Barzahlungen sind also ausgeschlossen.

Keine Kapitalherabsetzung bei Verlusten von Kapitalgesellschaften

Für die Verluste des Jahres 2020 sind die Regelungen des Zivilgesetzbuchs betreffend Verluste von Kapitalgesellschaften ausgesetzt worden. Diese besagen, dass wenn sich das Gesellschaftskapital infolge von Verlusten, um mehr als 1/3 reduziert oder unter das gesetzliche Mindestmaß (10.000 € für GmbH und 50.000 € für AG) fällt, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen ist und das Gesellschaftskapital im Verhältnis zum Verlust reduziert und gleichzeitig erhöht werden muss.

Die Entscheidungen über die Rekapitalisierung können bis zur Genehmigung der Bilanz des Jahres 2025 (in der Regel der 30.04.2026) aufgeschoben werden.

Neues Limit Absetzbarkeit Tierarztspesen

Das Limit für die max. absetzbaren Tierarztspesen wurde von 500 € auf **550 € erhöht** (Selbsterhalt von 129,11 € bleibt unverändert).

Einführung Stützungsmaßnahme für Freiberufler

Für Freiberufler, ohne eigene Rentenkassa, welche in der INPS „gestione separata“ eingetragen sind, wird für den Zeitraum 2021 – 2023 eine neue Unterstützungsmaßnahme eingeführt („indennità straordinaria di continuità reddituale“).

Um die Leistung beanspruchen zu können müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- der Freiberufler bezieht keine Rente oder ist anderweitig versichert
- der Freiberufler bezieht nicht das so genannte „reddito di cittadinanza“



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

- es liegt ein **Rückgang von mindestens 50% der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit** (im Vorjahr der Antragsstellung) **gegenüber dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 3 Jahre** (Beispiel: Antragsstellung 2021, Vergleich Einkommen 2020 mit Durchschnitt 2017 – 2019)
- **Freiberufler hat im Jahr vor der Antragstellung ein Einkommen von nicht mehr als 8.145 € erzielt**
- Der Freiberufler muss die entsprechende **Tätigkeit seit mindestens 4 Jahren ausüben** (Part. IVA mit freiberuflicher Tätigkeit seit mindestens 4 Jahren aktiv)

Das Einkommen wird für mindestens 6 Monate ausbezahlt und beträgt mindestens 250 € pro Monat und maximal 800 €. Die genauen Zugangsmodalitäten müssen noch vom INPS definiert werden.

MwSt.-Satz für Covid19 Impfstoffe und Tests

Für Impfstoffe und Tests zur Bekämpfung von Covid19 wird eine **MwSt.-Befreiung** („esenzione IVA“) bis zum 31.12.2022 eingeführt.

Pflicht zur Eröffnung einer MwSt.-Position bei kurzfristiger Vermietung von mehr als 4 Wohnungen

Die Anwendung der Einheitssteuer „cedolare secca“ (21%) ist nur mehr bei kurzfristiger (bis zu 30 Tage) Vermietung von bis zu 4 Wohnungen anwendbar. Werden mehr als 4 Wohnungen kurzfristig vermietet muss eine MwSt.-Position angemeldet werden.

Verlängerung Mietbonus für Hotels und Reisebüros

Der Mietbonus für Hotels und Reisebüros wird **bis zum 30.04.2021 verlängert**.

Verlängerung Steuerbonus Werbung

Der Steuerbonus für Werbung wurde bis Ende 2022 verlängert. **Der Steuerbonus beträgt 50% der Ausgaben für Werbung in Zeitschriften (Print-, und Online-Werbung).**



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Vereinfachung Aufzeichnungsfristen für Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung

Für Kunden, welche die MwSt. trimestral abrechnen, werden die Aufzeichnungsfristen verlängert.

Die **Ausgangsrechnungen müssen bis zum Ende des Folgemonats, des jeweiligen Quartals aufgezeichnet werden.**

Abschaffung Esterometro

Der Esterometro zur Meldung der Auslandsumsätze wird mit **01.01.2022 abgeschafft**. Die entsprechenden Informationen werden der Agentur der Einnahmen durch Ausstellung einer elektronischen Ausgangsrechnung über das Sdl-Portal mitgeteilt.

Vereinfachung Ansuchen „Sabatini-Ter“

Der Zinsbeitrag kann nun **unabhängig vom Finanzierungsbetrag durch einmaligen Auszahlungsantrag** ausbezahlt werden.

MwSt.-Kompensationssätze für Rind und Schwein

Die MwSt.-Kompensationssätze (zwischen 7,7% und 8%) für den Verkauf von Rind und Schwein wurden auch 2021 bestätigt.

Ersatzsteuer Rückvergütungen Genossenschaften

Für Rückvergütungen an Mitglieder von Genossenschaften, welche dem Stammkapital zugewiesen werden, verringert sich die Ersatzsteuer von 26% auf **12,5%**.

Dividenden an nicht gewerbliche Körperschaften

Dividenden, welche ab dem 01.01.2021 an nicht gewerbliche Körperschaften (mit ehrenamtlicher Tätigkeit), ausgeschüttet werden, werden nur im Ausmaß von 50% besteuert. Die Besteuerung verringert sich so von 26%, auf **13%**.



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Bonus „Bebè“

Der Bonus „Bebè“ für Familien mit Familienzuwachs wurde wiederum bis zum 31.12.2021 verlängert. Wenn Einkommen und Vermögen laut ISEE-Erklärung kleiner oder gleich 7.000 € sind steht ein Bonus von 1.920 € zu. Bei Einkommen über 7.000 € und bis zu 40.000 € beträgt der Bonus 1.440 €. Bei Einkommen über 40.000 € beträgt der Bonus 960 €.

Förderung E-Autos

Zwischen 01. März 2019 und 31. Dezember 2021 steht dem Käufer eines neuen E-Fahrzeugs der Klasse M1 ein Preisnachlass von bis zu 6.000 € zu. Die Anschaffungskosten dürfen maximal 50.000 € (ohne MwSt.) betragen. Die Höhe des Preisnachlasses orientiert sich am CO₂-Ausstoß. Wird ein Auto der Euro-Normen 0,1,2,3,4 zur Verschrottung eingetauscht, fällt der Preisnachlass höher aus. Der Preisnachlass wird auch Anschaffung über Leasing gewährt.

CO ₂ -Emissionen	ohne Verschrottung	mit Verschrottung
Von 0 bis 20 g/km (E-Auto)	4.000 €	6.000€
Von 21 bis 60 g/km (Hybrid)	1.500 €	2.500 €

Den Preisnachlass erhält man direkt beim Händler, welcher dem Händler vom Autohersteller rückerstattet wird. Wird im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 ein E-Auto mit gleichzeitiger Verschrottung (in einer Klasse < Euro 6 und vor dem 01.01.2011 zugelassen) steht **zusätzlich ein Beitrag von 2.000 € zu** (CO₂-Emissionen zwischen 0 und 60 g/km). Ohne Verschrottung beträgt der Beitrag 1.000 €.

Autos mit einem CO₂-Austoss **zwischen 61 und 135 g/km** der Klasse M1 mit Anschaffungskosten von max. 40.000 € (ohne MwSt.) steht bei gleichzeitiger Verschrottung eines PKW (< Euro 6 vor dem 01.01.2011 zugelassen) ein Beitrag von **1.500 € zu**. Diese Beiträge sind mit dem obigem kumulierbar und werden wiederum durch den Händler gewährt.



Haushaltsgesetz 2021 – Nr. 2/2021

12. Januar 2021

Steuerbonus für Ankauf von Trinkwasserfilterungssystemen

Für Privatpersonen und Unternehmen wird ein **Steuerbonus von 50% für den Kauf und die Installation von Wasserfilterungssystemen, Mineralisierungssystemen, Kühlsystemen und Kohlendioxid E290-Zusatzsystemen gewährt**. Die max. Ausgabenobergrenze, welche gefördert wird, beträgt 1.000 € pro Wohneinheit für Privatpersonen und 5.000 € pro gewerbliche Immobilie. Die verfügbaren Mittel für die Jahre 2021 und 2022 betragen 5 Millionen Euro.

Bonus „Idrico“

Es wird ein neuer Bonus zugunsten von Privatpersonen mit Wohnsitz in Italien eingeführt, der max. **1.000 €** pro Begünstigten beträgt (die Mittel sind allerdings mit 20 Millionen Euro limitiert). Der Bonus gilt für folgende, 2021 getätigte Ausgaben:

- **Austausch von WC-Anlagen durch Armaturen mit verbessertem Abfluss**
- **Austausch bestehender Sanitärarmaturen/Duschköpfe/Duschsäulen gegen neue Armaturen mit verbessertem Abfluss**

Die genauen Zugangsmodalitäten müssen noch durch ein entsprechendes Dekret veröffentlicht werden. Der Bonus zählt nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und auch nicht zur Berechnungsgrundlage für die ISEE-Erklärung.